Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 15. August 1895. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895 S. 399. — Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kaolo-Land- und Minen-Gesellschaft S. 400. — Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für den stellvertretenden Landeshauptmann Rüdiger S. 400. — Statistik der im Kalenderjahre 1894 in das Schutzgebiet Togo eingeführten bezw. von dort ausgeführten Waarenmengen S. 400. — Schiffsverkehr in Togo im Jahre 1894 S. 401. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken S. 402. — Personalien S. 403.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 403. — **Deutsch-Ostafrika:** Perlfischerei S. 404. — **Togo:** Ueber Ackerbau und Viehzucht im Adelilande S. 404. — Ueber die Thierwelt des Hinterlandes S. 404. — **Deutsch-Südwestafrika:** Reise des Landeshauptmanns S. 406. — Reise des Landeshauptmanns nach dem Osten des Schutzgebietes S. 407. — Waarenversorgung des Schutzgebietes S. 408. — Unglücksfall am Tjoakhaubmund S. 409. — **Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung** S. 410. — **Aus fremden Kolonien:** Lundadistrikt S. 413. — Hausteuer in Angola S. 413. — **Verschiedene Mittheilungen:** Ueber Tabora S. 413. — Litterarische Besprechungen S. 413. — Schiffsbewegungen S. 414. — Verkehrs-Nachrichten S. 414. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2.

Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.